



# **Gymnasialschulverein Weilburg**

## **Satzung**

## Satzung des Vereins

### “ GYMNASIALSCHULVEREIN WEILBURG “

|     |  |   |
|-----|--|---|
| §1  | Name, Sitz, Geschäftsjahr .....                  | 3 |
| §2  | Vereinszweck .....                               | 3 |
| §3  | Mitgliedschaft .....                             | 4 |
| §4  | Beendigung der Mitgliedschaft .....              | 4 |
| §5  | Spenden .....                                    | 5 |
| §6  | Organe des Vereins .....                         | 5 |
| §7  | Mitgliederversammlung .....                      | 5 |
| §8  | Einberufung der Mitgliederversammlung .....      | 6 |
| §9  | Beschlussfassung der Mitgliederversammlung ..... | 6 |
| §10 | Satzungsänderung .....                           | 7 |
| §11 | Vorstand .....                                   | 7 |
| §12 | Kassenverwaltung .....                           | 8 |
| §13 | Kassenprüfung .....                              | 9 |
| §14 | Eigentumsverhältnisse.....                       | 9 |
| §15 | Auflösung.....                                   | 9 |

Personen- und Funktionsbeschreibungen sind aus Gründen der Lesbarkeit grundsätzlich nur in der männlichen Form verwendet, sie gelten jedoch gleichermaßen für Frauen.

## **Satzung des Vereins**

### **“ GYMNASIALSCHULVEREIN WEILBURG “**

#### **§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Name des Vereins lautet:

**“ Gymnasialschulverein Weilburg “**

2. Der Sitz des Vereins ist Weilburg an der Lahn.

3. Er ist in das Vereinsregister einzutragen.

4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

#### **§2 Vereinszweck**

1. Aufgabe und Zweck des Vereins sind die materielle und ideelle Unterstützung des Gymnasium Philippinum in Weilburg.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Zur Realisierung von mittel- und langfristigen Projekten ist der erforderliche Vermögensaufbau zulässig.

3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

5. Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### §3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die zur Förderung des in § 2 dargestellten Vereinszweckes bereit sind, insbesondere Erziehungsberechtigte, Freunde und Schüler des Gymnasiums.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Der Antrag muss den Namen, das Geburtsdatum, die Anschrift des Antragstellers sowie bei Minderjährigen Name, Adresse und Unterschrift eines Erziehungsberechtigten enthalten. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Dem Antragsteller ist in angemessener Frist die Entscheidung mitzuteilen.
3. Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstandes, der mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragssteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

### §4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- mit einer 3-monatigen Kündigungsfrist durch schriftliche Kündigung zum Ende eines Kalenderjahres
- durch Ableben des natürlichen Mitgliedes bzw. bei Erlöschen der jur. Person,
- durch Ausbleiben von Spenden eines Mitgliedes in den letzten zwei Kalenderjahren
- durch einen Beschluss des Vorstandes:

Ein Ausschluss erfolgt, wenn das Mitglied sich grob vereinsschädigend verhalten hat.

Dem Mitglied ist vor der Beschlussfassung zum Ausschluss unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen.

Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenem Brief bekannt zu machen.

Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung und muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden.

Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen.

Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

## **§5 Spenden**

Die Mittel, um den Vereinszweck zu erreichen, werden aufgebracht durch

1. Geld- oder Sachspenden,
2. Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln,
3. Sammlungen,
4. Sonstige Einnahmen.

## **§6 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand

## **§7 Mitgliederversammlung**

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme.  
Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
2. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind
  - die Entgegennahme des Geschäftsberichtes,
  - die Genehmigung des Geschäftsberichtes,
  - die Entlastung des Vorstandes,
  - die Wahl des Vorstandes,
  - die Abberufung der Vorstandsmitglieder,
  - die Wahl der Kassenprüfer,
  - die Änderung der Satzung,
  - der Beschluss über die Grundzüge zur Vergabe der Spendenmittel,
  - die Entscheidung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags,

- die Entscheidung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstands,
  - die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
  - die Entscheidung über die Auflösung des Vereins.
3. In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

## **§8 Einberufung der Mitgliederversammlung**

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung erfolgt durch den Vorsitzenden. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind darüber hinaus einzuberufen, wenn mindestens 20 % der Vereinsmitglieder einen schriftlich begründeten Antrag beim Vorstand stellen.
2. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
3. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

## **§9 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dessen Stellvertreter oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.

1. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Bei Wahlen ist die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen notwendig.

2. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das die Namen der anwesenden Mitglieder und den Wortlaut der Beschlüsse enthalten muss. Das Protokoll ist von dem ersten Vorsitzenden bzw. dem Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterschreiben.
3. Die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich offen; auf Antrag eines Mitgliedes wird geheim abgestimmt.
4. Angehörige des Kollegiums des Gymnasium Philippinum Weilburg können nicht zum Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und nicht als Kassenverwalter gewählt werden

## **§10 Satzungsänderung**

Eine Satzungsänderung kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen. Hierzu ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder erforderlich. Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich, die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

## **§11 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus
  - dem 1. Vorsitzenden,
  - dem stellvertretenden Vorsitzenden,
  - dem Schriftführer,
  - dem Kassenverwalter,
  - dem Beisitzer.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands, darunter der erste Vorsitzende oder im Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende, vertreten.
3. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand einen vorläufigen Nachfolger bis zur nächsten Mitgliederversammlung bestellen.  
Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder
4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter, schriftlich, telefonisch, per Fax oder E-Mail einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei Mitglieder, unter diesen der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall der Stellvertreter, anwesend sind. Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der Stellvertreter.

5. Der Schriftführer fertigt über den Verlauf der Versammlungen und Sitzungen eine Niederschrift an und nimmt die gefassten Beschlüsse im Wortlaut in die Niederschrift auf, welche alle Vorstandsmitglieder erhalten. Die Niederschrift ist von dem Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben. Dem Schriftführer obliegt auch die Anfertigung der zur Erledigung der Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung erforderlichen Schriftstücke.
6. Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und hat darüber auf der nächsten Mitgliederversammlung zu berichten. Er verwaltet das Vereinsvermögen und ist für Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen (z.B. im Fall von Betreuungen, die vom Verein übernommen werden) zuständig.
7. Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung und die Verhandlungen des Vorstandes, er beruft eine Vorstandssitzung ein, so oft die Lage des Geschäfts dies erfordert oder ein Vorstandsmitglied dies beantragt.
8. Der Vorstand bereitet die Mitgliederversammlung vor und stellt die Tagesordnung auf. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein. Die Einberufung erfolgt schriftlich und durch Bekanntmachung in der Schule mit einer Frist von mindestens zwei Wochen.
9. Der Vorstand beschließt über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

## **§12 Kassenverwaltung**

1. Der Kassenverwalter verwaltet die Kasse des Vereins nach den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Buchführung. Er führt die Einnahmen- und Ausgabenkonten, die Bankkonten und erhält dazu Kontovollmacht.
2. Der Kassenverwalter erstellt den Kassenbericht bestehend aus den Einnahmen, Ausgaben und der Vermögensrechnung. Er gibt die Erklärungen des Vereins gegenüber dem Finanzamt ab und nimmt alle Zahlungen gegen Quittung in Empfang.
3. Der Kassenverwalter stellt die Spendenbescheinigungen aus.

### **§13 Kassenprüfung**

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, für die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist möglich.
2. Nach Ablauf eines Geschäftsjahres und Vorliegen des Jahresabschlusses ist von den Kassenprüfern zu prüfen, ob die Buchführung ordnungsgemäß erfolgte und die Mittel des Vereins entsprechend der Beschlussfassung des Vorstands und der Mitgliederversammlung sowie dem Vereinszweck eingesetzt wurden.
3. Die Kassenprüfer berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung; sie beantragen die Entlastung des Kassenverwalters und des Vorstandes.

### **§14 Eigentumsverhältnisse**

1. Alle Anschaffungen aus Mitteln des Vereins bleiben Eigentum des Vereins. Die Nutzung ist nur im Sinne des § 2 der Vereinssatzung statthaft.
2. Alle aus den Mitteln des Vereins beschafften Gegenstände werden der Schule als Dauerleihgabe überlassen. Der Nachweis obliegt der Schule.

### **§15 Auflösung**

1. Die Auflösung kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen, außerordentlichen Hauptversammlung erfolgen. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder anwesend sind. Sollte diese Zahl nicht erreicht werden, ist eine weitere Versammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur mit  $\frac{3}{4}$  - Mehrheit der erschienenen Mitglieder, die zu einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung eingeladen wurden, beschlossen werden.
3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an das Gymnasium Philippinum Weilburg, welches das Vermögen im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

Weilburg, den